

# **Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen zur elvah Roadside Assistance**

---

2022



Gültig ab: 01.03.2022  
Stand: 03.02.2022

#### **Hinweis:**

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

#### **Einleitung**

Die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen beinhalten:

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

Informationen und Hinweise, die übergreifend für alle nachfolgenden Besonderen Versicherungsbedingungen gelten

Teil B: Besondere Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie sollen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von den Inhabern der elvah Roadside Assistance beachtet werden muss, damit sie in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen. Dieses Dokument sollte sehr sorgfältig aufbewahrt werden.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der elvah GmbH, Oberescher Weg 7, 53501 Graftschaff, (nachfolgend elvah genannt) und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend Versicherer genannt) für die Inhaber einer elvah Roadside Assistance zur Verfügung stehen.

Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person(en).

Elvah ist Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Versicherer. Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

**AXA Assistance Deutschland GmbH**  
**Colonia-Allee 10-20**  
**51067 Köln**

und

**Inter Partner Assistance Service GmbH**  
**Postfach 1584**  
**15205 Frankfurt (Oder)**

Beide nachfolgend Assisteur genannt.

Der Assisteur ist direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen.

Die Erbringung der Leistungen sollte vorab mit der ganzjährig – 24 Stunden am Tag – erreichbaren Notrufzentrale unter der nachfolgend genannten Telefonnummer abgestimmt werden. Ihre Rechte und Pflichten sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an „Sie“ oder die „versicherte Person“ wendet. Die Rechte und Pflichten des Versicherers bzw. Assisteurs sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an „uns“, „unserer“, „wir“ oder den „Versicherer“ wendet.

## Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

### Kommunikationsdaten:

**Inter Partner Assistance Service GmbH**  
Postfach 1584  
15205 Frankfurt (Oder)

**+49 (0) 221 80247-1692**

Schadensmeldungen sind telefonisch unter der oben genannten Nummer einzureichen, sofern sie nicht automatisch an uns gemeldet werden.

### § 1 Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, ist die Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

#### Ladungsfähige Anschrift:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln.

### § 2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### § 3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

### § 4 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebenen Versicherungs- und Assistancedienstleistungen für Inhaber einer elvah Roadside Assistance.

### § 5 Beginn, Dauer und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

**5.1** Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Abschluss eines Produktes von elvah, welches die elvah Roadside Assistance enthält. Leistungen der elvah Roadside Assistance sind automatisch im Basic-Paket und im Premium-Paket für private Kunden und Gewerbe-Kunden enthalten (siehe Teil B, § 2). Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

**5.2** Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Beendigung des abgeschlossenen elvah Produktes. Eine Kündigung des Versicherungsschutzes ist nicht erforderlich.

Der Versicherungsschutz endet zudem, wenn der Gruppenversicherungsvertrag beendet wird.

### § 6 Begrenzung der Leistungen

**6.1** Haben Sie mehrere elvah Roadside Assistance, kann die Leistung immer nur aus einer Assistance geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen elvah Roadside Assistance addieren sich in keinem Fall.

**6.2** Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Versicherungs- und Vertragsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

### § 7 Versicherte Person

Sie sind Versicherte Person als elvah Vertragskunde, welcher ein Produkt mit integrierter elvah Roadside Assistance erworben / abgeschlossen hat.

## § 8 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungs- und Assistancebausteinen besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die versicherte Person hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

## § 9 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

**9.1** Sie sind verpflichtet, sofern Sie die Leistung dieser Versicherung in Anspruch nehmen möchte, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe einer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und Belege einzureichen.

**9.2** Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, ist unsere Leistung ausgeschlossen.

## § 10 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte, sofern diese unnötige Kostenerhöhung für Sie vorhersehbar war oder vorhersehbar hätte sein müssen.

Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Pflichten oder Obliegenheiten zu der im Teil B genannten Versicherung zu beachten.

## § 11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

**11.1** Verletzen Sie eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

**11.2** Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

**11.3** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

**11.4** Wir werden ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben machen, auch wenn uns hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungsverpflichtung gehabt hat.

## § 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

Inter Partner Assistance Service GmbH

Postfach 1584

15205 Frankfurt (Oder)

Der Assistent ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

### **§ 13 Allgemeine Einschränkungen/Ausschluss des Versicherungsschutzes**

**13.1** Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**13.2** Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch Sie durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursacht werden.

#### **13.3 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **§ 14 Verjährung**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

### **§ 15 Ansprüche gegen Dritte**

Ersatzansprüche von Ihnen gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, sind Sie verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber uns abzugeben.

### **§ 16 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung**

**16.1** Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung bzw. die Leistungserbringung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist.

**16.2** Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

**Hinweis:** Darüber hinaus sind die Hinweise zur Leistungserbringung im Teil C zu beachten.

### **§ 17 Rechte im Schadenfall**

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall (einschließlich einer gerichtlichen Geltendmachung) können Sie gegenüber uns geltend machen. Dies ist auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin möglich

### **§ 18 Aufrechnung**

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Uns steht ein Aufrechnungsrecht Ihnen gegenüber nicht zu.

### **§ 19 Datenschutz**

Sie genießen als Inhaber der elvah Roadside Assistance Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den elvah als Versicherungsnehmerin mit uns abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie erhalten zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

## § 20 Beschwerdeverfahren

Wenn Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte zunächst an uns. Wir versuchen dann, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.

### **AXA Assistance Deutschland GmbH**

Postfach 1584  
15205 Frankfurt (Oder)

E-Mail: [Customer-Care@axa-assistance.de](mailto:Customer-Care@axa-assistance.de)

Der Versicherer Inter Partner Assistance S.A, Direktion für Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie daher das kostenlose Streitschlichtungsverfahren des Versicherungsombudsmanns in Anspruch nehmen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

### **Versicherungsombudsmann e.V.**

Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Telefon: 0800 3696000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Telefax: 0800 3699000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Alternativ können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörden wenden:

### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**

Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Telefon: 0228 4108-0  
Telefax: 0228 4108-1550  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann oder bei einer der Aufsichtsbehörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr Recht, Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

## § 22 Sonstige Bestimmungen

**22.1** Für Sie getroffene Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dritte, die ggf. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag geltend machen können; wenn wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei sind, so gilt dies auch für ggf. mitversicherte Dritte.

**22.2** Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

**22.3** Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

## Teil B: Besondere Versicherungsbedingungen zur elvah Roadside Assistance

### § 1 Versicherer, Vertragsgrundlage

Versicherer ist die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln. Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

Die elvah Roadside Assistance tritt immer dann in Kraft, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug unterwegs Hilfe benötigen.

Im Falle einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder Vandalismus übernimmt die elvah Roadside Assistance die Organisation und die Kosten für die aufgeführten und in Anspruch genommenen Leistungen, soweit nachfolgende Bedingungen erfüllt sind.

Je nach Paket können bestimmte Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Basic-Paket für private Kunden: Soforthilfe (s. Teil B, § 7)
- Basic-Paket für Gewerbe-Kunden: Soforthilfe (s. Teil B, § 7)
- Premium-Paket für private Kunden: Soforthilfe, Mobilitätsleistungen, Zusatzleistungen (s. Teil B, §§ 7, 8, 9)
- Premium-Paket für Gewerbe-Kunden: Soforthilfe, Mobilitätsleistungen, Zusatzleistungen (s. Teil B, §§ 7, 8, 9)

### § 3 Versichertes Fahrzeug

Der Schutz gilt für das bei elvah angemeldete Fahrzeug, für welches der Inhaber der elvah Roadside Assistance ein berechtigter Fahrer ist, und welches in einem der unter Teil B, § 5 gelisteten Länder zugelassen ist.

### § 4 Versicherte Personen

Der Schutz besteht für den Inhaber der elvah Roadside Assistance und auch für alle berechtigten Fahrer und Mitreisenden bis zu der zulässigen Höchstzahl an Insassen. Anhalter sind von der Leistungserbringung ausgeschlossen.

Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

### § 5 Geltungsbereich

Der Schutz für Schadensereignisse wird in den folgenden Ländern bzw. Gebieten gewährt:

Andorra, Balearen, Belgien, Bosnien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (inkl. Korsika), Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien (inkl. Sardinien und Sizilien), Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madeira, Malta, Mazedonien (ehem. Jugoslawische Republik), Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Weißrussland, Zypern.

Mobilitätsleistungen können nur bezogen auf lokale Verfügbarkeit und lokale Umstände erbracht werden

### § 6 Versicherungsgegenstand

Die elvah Roadside Assistance tritt bei den Ereignissen Panne, Unfall, Diebstahl oder Vandalismus in Kraft.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Eine Panne ist insbesondere auch das Liegenbleiben aufgrund von leerer Antriebsbatterie bei Elektrofahrzeugen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Vandalismus ist die vorsätzliche illegale Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeugs durch eine dritte Partei.

Die elvah Roadside Assistance tritt nicht in Kraft, wenn:

- a) sich das Fahrzeug bereits bei einer Werkstatt befindet oder
- b) die Werkstatt aus eigener Kraft (ohne Inanspruchnahme der elvah Roadside Assistance) erreicht werden kann.

In diesem Fall hilft Ihnen die elvah Roadside Assistance unentgeltlich bei der Organisation von weiteren Leistungen. Die Leistungen selbst sind jedoch kostenpflichtig und werden nicht von elvah Roadside Assistance übernommen.

Weiterhin tritt die elvah Roadside Assistance nicht in Kraft bei:

- a) Defekten an einem Anhänger
- b) dem allgemeinen Rückruf von Produkten
- c) turnusmäßigen oder andere Wartungen
- d) Inspektionen
- e) dem Einbau von Zubehörteilen
- f) Feuer (nicht durch Fahrzeugkomponenten bedingt)
- g) Defekten, die aus der übermäßigen bzw. sachfremden Nutzung des Fahrzeugs resultieren

## § 7 Leistungsumfang – Soforthilfe

### 7.1 Pannen- und Unfallhilfe/ Vandalismus

Können Sie aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder Vandalismus innerhalb des Geltungsbereichs die Fahrt mit dem geschützten Fahrzeug nicht antreten oder fortssetzen, sorgt ein von uns beauftragter Pannendienst für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Ihres Fahrzeugs am Schadensort und übernimmt die Kosten. Auch bei anderen Vorfällen – etwa Batterieausfall, leere Batterie (z.B. auch Antriebsbatterie bei Elektrofahrzeugen) oder einem im Fahrzeug eingeschlossenen Schlüssel – helfen wir Ihnen gerne weiter. Die Leistungserbringung erfolgt, soweit eine Reparatur möglich ist und die Garantie dadurch nicht beeinträchtigt wird (z. B. Starthilfe). Diese Leistung wird nur auf dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und am Wohnsitz des Berechtigten erbracht. Bei Offroad- und geländegängigen Fahrzeugen wird die Leistung auch abseits der Straße erbracht, soweit der Zugang möglich und gesetzlich zulässig ist.

### 7.2 Abschleppen

Können Sie Ihre Fahrt aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder Vandalismus mit dem geschützten Fahrzeug nicht antreten oder fortsetzen und ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, organisieren wir das Abschleppen Ihres Fahrzeugs zur nächsten geeigneten Werkstatt und tragen die dafür entstehenden Kosten.

Als Sonderfall gilt hier die Panne aufgrund leerer (Antriebs-)Batterien. In diesem Fall organisieren wir das Abschleppen zur nächstgelegenen Ladestation (max. 80 km vom Schadensort) und übernehmen die dadurch entstandenen Kosten und gewährleisten den Start des Ladevorgangs (z.B. falls die Bordbatterie leer sein sollte).

## § 8 Leistungsumfang – Mobilitätsleistungen

### 8.1 Ersatzfahrzeug nach Panne, Unfall, Diebstahl oder Vandalismus

Ist Ihr Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder Vandalismus nicht mehr fahrbereit und kann weder am Schadensort noch bei der Werkstatt innerhalb von 3 Stunden fahrbereit gemacht werden, organisieren wir ein Ersatzfahrzeug für Sie und übernehmen die Kosten für die Dauer der notwendigen Reparaturen, maximal jedoch für 3 Werktage (maximal die Kosten für ein Fahrzeug der Kompaktklasse, maximal € 60,- inkl. MwSt. pro Tag). Die gleiche Leistung gilt auch bei Diebstahl. Kraftstoffkosten und etwaige Autobahngebühren gehen zu Ihren Lasten. Bitte beachten Sie, dass die Verfügbarkeit von Ersatzfahrzeugen von lokalen Gegebenheiten abhängig ist. Es gelten die Anmietbedingungen der jeweiligen Fahrzeugvermieter. Bitte beachten Sie auch, dass diese i. d. R. die Vorlage einer Kreditkarte bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs vorsehen.

Alternativ zu dieser Leistung können Sie die Leistungen aus Teil B, Punkt 8.2 oder Punkt 8.3 wahrnehmen

### 8.2 Weiter- oder Heimreise

Ist Ihr Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder Vandalismus mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt und bis zum darauffolgenden Tag nicht wieder fahrbereit, übernehmen wir die Kosten für die:

- a) Weiterreise aller Insassen vom Schadensort zum Zielort oder alternativ zum Heimatort des Berechtigten
- b) Rückreise aller Insassen vom Zielort zum Schadensort, wenn das Fahrzeug wieder fahrbereit ist
- c) Rückreise aller Insassen vom Zielort zum Heimatort, falls das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist

Die gleiche Leistung gilt auch bei Diebstahl. Die Kostenerstattung für die Weiter-/ Heimreise erfolgt in Höhe der Bahnkosten erster Klasse oder für einen Flug in der Economy-Class, wenn die Reisezeit per Bahn 6 Stunden überschreitet. Die Gesamtkosten für die Weiter- oder Heimreise dürfen € 500 nicht überschreiten.



Die Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege. Zusätzlich tragen wir die Kosten für den Transport zum nächsten Bahnhof oder Flughafen bis maximal € 100,- inkl. MwSt.

### 8.3 Übernachtungskosten

Kann Ihr Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder Vandalismus mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die Übernachtungskosten für die Dauer der notwendigen Reparaturen, maximal jedoch für 3 Nächte und bis zu einem Höchstbetrag von bis zu EUR 76 pro Person und Nacht, inklusive Frühstück. Die gleiche Leistung gilt auch bei Diebstahl.

## § 9 Leistungsumfang – Zusatzleistungen

### 9.1 Abholung/Rücktransport des reparierten Fahrzeugs

Konnte Ihr Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder Vandalismus mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt nicht wieder fahrbereit gemacht werden und haben Sie den Schadensort vor Ende der Reparatur bereits verlassen, übernehmen wir die Kosten für die:

- a) Rückreise für eine Person zum Schadensort zur Abholung des reparierten Fahrzeugs
- b) Lieferung des reparierten Fahrzeugs zum Ziel- oder Heimatort, falls die Rückreise für eine Person zum Schadensort zur Abholung des reparierten Fahrzeugs nicht möglich ist

Die Kostenerstattung für die Rückreise zum Schadensort erfolgt in Höhe der Bahnkosten erster Klasse oder für einen Flug in der Economy-Class, wenn die Reisezeit per Bahn 6 Stunden überschreitet.

Die Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege.

## § 10 Ausschlüsse

Nicht geschützt sind alle Schadensereignisse, die:

- a) durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahmungen, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare oder radioaktive Einwirkungen entstehen
- b) bei Beteiligung an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- c) durch Defekte an einem Anhänger oder der Ladung entstehen
- d) durch das Führen eines Fahrzeugs durch einen unberechtigten Fahrer entstehen
- e) durch ein im Fahrzeug eingebautes, aber nicht durch den Hersteller freigegebenes Ersatzteil oder Zubehörteil verursacht werden
- f) sich durch die Nichtausführung der erforderlichen Wartungsarbeiten ergeben, zum Beispiel:
  - Ausfälle des Fahrzeugs, die auf eine Nichtbeachtung der Wartungsintervalle und Wartungsvorschriften zurückzuführen sind.
  - Ausfälle des Fahrzeugs, die auf bereits bekannte, aber noch nicht behobene Defekte zurückzuführen sind.
  - Ausfälle des Fahrzeugs, die darauf zurückzuführen sind, dass notwendige Reparaturen, die von Hersteller-Werkstätten bereits empfohlen wurden, nicht vom Besitzer durchgeführt worden sind.
  - planbare Reparaturen, d. h. keine plötzlichen und unvorhersehbaren Ausfälle.
- g) aus Tierbissen (z. B. Marder) resultieren
- h) auf normalen Verschleiß des Fahrzeugs (in Abhängigkeit vom Kilometerstand und bestimmungsgemäßem Fahrzeuggebrauch) zurückzuführen sind, z. B. Beschädigungen von Wischerblättern, Bremsbacken, Bremsbelägen, Bremsscheiben, Schwingungsdämpfern, Glühlampen, Sicherungen, Keilriemen.
- i) aus der Benutzung von Aufladevorrichtungen resultieren, die nicht den Herstellerempfehlungen entsprechen oder das Aufladen an einer Anlage, die nicht mit einer Aufladevorrichtung ausgestattet ist, die den in der Bedienungsanleitung und / oder dem Serviceheft / Wartungsheft oder -dokument beschriebenen Empfehlungen des Herstellers entspricht.
- j) durch eine Ladung der Antriebsbatterie entstehen, die nicht den in der Bedienungsanleitung und / oder dem Serviceheft / Wartungsheft oder -dokument beschriebenen Empfehlungen des Herstellers entspricht.
- k) aus der Verwendung einer Antriebsbatterie resultieren, die nicht den Empfehlungen des Herstellers entspricht, die in der Bedienungsanleitung und / oder dem Serviceheft / Wartungsheft oder -dokument enthalten sind.

Es gilt zudem Teil A, §13 dieser Bedingungen.

#### **§ 11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung**

**11.1** Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten, welche nicht direkt mit unseren Leistungen zusammenhängen, erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

**11.2** Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### **§ 12 Verpflichtung Dritter**

**12.1** Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

**12.2** Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Teil B, §12.1 zur Leistung verpflichtet.

Ihre Ansprüche aus der elvah Roadside Assistance können Sie direkt gegen den Versicherer (d.h. Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln) geltend machen.